

Sparkassen-Finanzgruppe

Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

angesichts unseres Leitmotivs eines redlichen sowie professionellen Handelns im bestmöglichen Kundeninteresse und vor dem nachfolgend skizzierten rechtlichen Hintergrund soll Ihnen die vorliegende Informationsbroschüre insbesondere einen Überblick über uns und

- unsere Wertpapierdienstleistungen,
 - unseren Umgang mit möglichen Interessenkonflikten,
 - unsere Allgemeinen Grundsätze zur Auftragsausführung,
 - unsere Preise für Wertpapierdienstleistungen sowie exemplarische Kostenberechnungen,
 - über Zuwendungen, die wir von Vertriebspartnern erhalten, und
 - über die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne
- geben.

Verschiedene gesetzliche Neuregelungen der jüngeren Vergangenheit, die in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt worden sind, haben sich die Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Wertpapierfirmen und die Verbesserung des Anlegerschutzes zum Ziel gesetzt. Die genannten Ziele sollen u. a. durch die Erhöhung der Markttransparenz, eine Ausweitung und Standardisierung der Informationspflichten für Wertpapierfirmen (z. B. durch die Einführung eines Produktinformationsblattes/Basisinformationsblattes für Privatkunden) sowie die EU-weite Harmonisierung der Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erreicht werden.

Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet sich dabei je nach Kundengruppe (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei). Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes werden wir Sie, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, in die Kategorie „Privatkunde“ einstufen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass aufgrund der Vorgaben aus dem WpHG im Rahmen einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung erstellt wird. Darin werden neben der Begründung der Empfehlung(en) auch Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen dokumentiert, um Ihnen eine wohlinformierte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Sofern Sie einen Depotbevollmächtigten beauftragt haben, wird dieser im Beratungsgespräch mit der gleichen Sorgfalt beraten. Folglich ist ihm ebenfalls eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, mit der er u. a. auch Einblick in Ihre finanziellen Verhältnisse erhält. Eine Geeignetheitserklärung wird demgegenüber nicht erstellt, wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft sind. Ebenso wird eine Geeignetheitserklärung nicht erstellt, wenn ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, der seinerseits professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater gerne in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sparkasse Nürnberg
Der Vorstand

Informationen über uns und unsere Dienstleistungen

Gemäß gesetzlicher Vorgaben, insbesondere dem WpHG, erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über uns

Sparkasse Nürnberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Lorenzer Platz 12
90402 Nürnberg
Telefon: (09 11) 2 30 -10 00
Telefax: (09 11) 2 30 -47 47
E-Mail: info@sparkasse-nuernberg.de

Vermittler

Wir bedienen uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20,
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu).

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de).

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch, brieflich oder im Online-Brokerage übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z. B. das Online-Brokerage, gesonderte Vereinbarungen gelten. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben

Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten, soweit sie sich nicht vertraglich für die elektronische Form entschieden haben.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen bezieht, **müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen** und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen

das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind u. a. Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem. Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

B. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich deren Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken.

Details dazu finden Sie im Abschnitt „Darstellung möglicher Interessenkonflikte“.

C. Informationen über Dienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit die sparkassenrechtlichen/landesbankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Wir stützen diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Für diese Prüfung erfragen wir zum Beispiel Ihre Anlageziele und Ihre finanziellen Verhältnisse. Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter) in die Auswahl ein. Dabei werden aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Produkten unzähliger Emittenten vorrangig hauseigene Finanzinstrumente und solche von Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe (insbesondere der DekaBank und der regionalen

Landesbank) angeboten. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente durch uns erfolgt. Auch weisen wir darauf hin, dass wir im Falle der Anlageberatung – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – keine Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente vornehmen. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir – z. B. bei einer Fälligkeit – mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Information über die Risikoklassen der von uns empfohlenen Finanzinstrumente

In der Sparkassen-Finanzgruppe werden die im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente in eine von insgesamt fünf Produktrisikoklassen eingestuft. Bei der Risikobereitschaft des Kunden gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von 1 („sehr geringe Risikobereitschaft“) bis zu 5 („sehr hohe Risikobereitschaft“). Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es in der Sparkassen-Finanzgruppe folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer maximalen Risikobereitschaft passen.

Die Produktrisikoklassen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nicht identisch mit den gesetzlich geregelten Risikoindikatoren, die in den von den Herstellern bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben werden. Die dort verwendeten Risikoindikatoren reichen dabei von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Im Rahmen einer Anlageberatung führen wir die sieben Risikoindikatoren mit den fünf Produktrisikoklassen zusammen.

In der Geeignetheitserklärung, die wir Ihnen nach einer Anlageberatung zur Verfügung stellen, beziehen wir uns jeweils auf die Risikoklasse der Sparkassen-Finanzgruppe.

Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unsererseits. Im Falle einer Auftragserteilung zu einem bestimmten Finanzinstrument überprüfen wir, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können (Angemessenheitsprüfung). Dazu

holen wir vorab Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein. Anders als bei der Anlageberatung werden Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse in diesem Fall nicht berücksichtigt. Gelangen wir bei dieser Angemessenheitsprüfung auf Basis der uns vorliegenden Informationen/Daten zu der Auffassung, dass das von Ihnen in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne für Sie nicht angemessen ist, werden wir Sie hierüber informieren. Wünschen Sie dennoch die Ausführung Ihres Auftrags, dürfen wir diesen weisungsgemäß ausführen.

D. Information über die Art der Anlageberatung

Wertpapierfirmen, die Anlageberatung erbringen, sind verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenannte „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“ erbracht wird oder nicht (vgl. § 64 Absatz 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565).

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung – wie schon bislang – nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ein.

E. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Über die der Anlageberatung vorgelagerte Produktauswahl entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Finanzinstrumente in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Durch die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir Ihnen in der Anlageberatung als für Sie geeignet empfehlen, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken und die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bei der Anlageberatung ein. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern und Researchpartnern (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter). Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Aus-

wirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Im Rahmen der Produktauswahl orientieren wir uns zum einen an den Vorgaben unserer Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen. Zum anderen berücksichtigen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z. B. Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards. Dies bedeutet zugleich, dass bei Investmentfonds nicht in bestimmte Unternehmen investiert wird, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Bei Zertifikaten werden diese nicht als Basiswert zugrunde gelegt. Alternativ dazu wählen wir auch Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug).

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie eines ergänzenden Branchenstandards berücksichtigt und verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Unsere ausführliche Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung haben wir auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

F. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Ab-

wicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (z. B. sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff „Haftungskaskade“).

G. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preisverzeichnis bzw. den nachfolgend aufgeführten Preisen für Wertpapierdienstleistungen. Zum besseren Verständnis finden sich auf den darauffolgenden Seiten exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle.

H. Information über den Zielmarkt des Produkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

I. Hinweis zum sogenannten Day Trading

Bitte beachten Sie, dass der taggleiche Kauf und Verkauf desselben Wertpapiers, Geldmarktinstruments oder Derivats (sog. Day Trading) nur nach vorheriger Vereinbarung möglich ist. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Berater.

J. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Wertpapierhandelsgesetz).

K. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (z. B. im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem bei uns geführten Konto des Kunden zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

L. Allgemeine Geschäftsbedingungen/Bedingungen für Wertpapiergeschäfte/Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im hinteren Teil der Broschüre.

M. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Näheres dazu finden Sie am Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im hinteren Teil der Broschüre.

Wir haben ferner Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

N. Information zum Widerrufsrecht im Falle eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt

Um ein Wertpapier in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, ist der Anbieter (in der Regel der Emittent dieses Wertpapiers) gemäß der EU-Prospekt-

verordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) grundsätzlich verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, welcher von der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) gebilligt wurde. Der Wertpapierprospekt enthält eine ausführliche Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

Es besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sog. Nachtrag zum Wertpapierprospekt vom Emittenten veröffentlicht wird. In einem solchen Nachtrag müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom Emittenten jeder wichtige neue Umstand sowie jede wesentliche Unrichtigkeit/ Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können und die in einem bestimmten Zeitraum (und zwar zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt) auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich genannt werden. Jeder Nachtrag wird vom jeweiligen Emittenten auf seiner Website veröffentlicht.

Wenn Sie ein Wertpapier erworben oder gezeichnet haben und der hierfür maßgebliche Wertpapierprospekt Gegenstand eines Nachtrags ist, kann Ihnen gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ein Widerrufsrecht zustehen. Der Nachtrag wird (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) Angaben dazu enthalten

- unter welchen Umständen Anlegern ein Widerrufsrecht zusteht,
- an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausüben wollen und
- die Frist, innerhalb derer Anleger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können (die Frist für den Widerruf beträgt gesetzlich 3 Arbeitstage ab Veröffentlichung des Nachtrags; die Frist kann vom Emittenten jedoch auch freiwillig verlängert werden).

Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

Wir werden Sie über die Veröffentlichung eines Nachtrags zeitnah (i. d. R. bis zum Ende des ersten Arbeitstages nach Veröffentlichung des Nachtrags) informieren, allerdings nur,

- wenn Sie das Wertpapier über uns in einem bestimmten Zeitraum erworben oder gezeichnet haben (und zwar zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts für das betreffende Wertpapier und dem Ende der Erstausgabefrist des Wertpapiers; die Erstausgabefrist bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Emittenten oder Anbieter dem Publikum Wertpapiere gemäß dem Prospekt anbieten und schließt nachfolgende Zeiträume aus, in denen Wertpapiere auf dem Markt weiterverkauft werden),
- soweit Ihnen ein Widerrufsrecht für das betreffende Wertpapier zustehen kann und
- sofern Sie ein elektronisches Postfach bei uns führen.

Daher empfehlen wir Ihnen die Einrichtung eines elektronischen Postfachs. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Andernfalls werden wir Sie nicht über einen Nachtrag informieren. In diesem Fall sollten Sie die Website des Emittenten selbst überwachen und prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wird.

Wir werden Ihnen bei der Ausübung des Widerrufsrechts gerne behilflich sein.

O. Informationen zur Barrierefreiheit

Informationen zur barrierefreien Ausgestaltung unserer Dienstleistungen und weitergehende Hinweise dazu finden Sie auf unserer Website.

Preise für Wertpapierdienstleistungen

Depotleistungen	
Anlegerpaket Klassik-Depot	
Verwahrung	
Grundpreis je Quartal	9,00 EUR
Depotpreis je Quartal (bezogen auf den Kurswert je Position)	0,045 %
Die Berechnung* des Kurswertes erfolgt bei:	
– Aktien zum Börsenkurs	
– Investmentanteilen zum Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft	
– festverzinslichen Wertpapieren abhängig von der Handelbarkeit zum Börsenkurs bzw. Nennwert.	
* Die Berechnung erfolgt jeweils anteilig vierteljährlich, nachträglich zum Quartalsende am letzten Börsentag.	
Verwahrkosten XETRA-Gold (bezogen auf den Kurswert je Position), je Quartal	0,105 %
Depotübertrag	0,00 EUR zzgl. Fremdspesen
Sonstige Leistungen	
Ertragnisaufstellung im Auftrag des Kunden	13,09 EUR je Depot / Jahr, zzgl. fremde Spesen
Duplikaterstellung, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	1,55 EUR je Seite, mind. 6,19 EUR
Quellensteuerrückstellungsservice auf Basis der DBA (Doppelbesteuerungsabkommen)	48,20 EUR je Antrag zzgl. fremde Spesen zzgl. 4,17 EUR je Position zzgl. fremde Spesen
Auslieferung von XETRA-Gold/Euwax-Gold (nach Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts)	178,50 EUR zzgl. fremde Spesen
Effektive Stücke	
Einlieferung / Auslieferung zzgl. Fremdspesen	200,00 EUR
Beschaffung von Ersatzurkunden (Mäntel/Bögen) pro Mantel und / oder pro Bogen soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht zzgl. Fremdspesen	30,94 EUR
Einlösung von fälligen Wertpapieren zzgl. Fremdspesen	80,00 EUR je Mantel, zzgl. Abrechnung 80,00 EUR
Einlösung von fälligen Zins-/Ertrags- und Dividendenscheinen zzgl. Fremdspesen	25,00 EUR je Kupon, zzgl. Abrechnung 80,00 EUR
Transaktionsleistungen	
Anlegerpaket Klassik-Depot	
Ordererteilung persönlich und am Telefon*	
Transaktionen börsengehandelter Wertpapiere bezogen auf den Umsatz zzgl. Fremdspesen	1,00 % mind. 25,00 EUR
Transaktionen außerbörslicher Wertpapiere	zum Ausgabe- / Rücknahmepreis
Ordererteilung über das Internet*	
Transaktionen börsengehandelter Wertpapiere bezogen auf den Umsatz zzgl. Fremdspesen	0,50 % mind. 9,90 EUR max. 250,00 EUR
Transaktionen außerbörslicher Wertpapiere	zum Ausgabe- / Rücknahmepreis
* Bei marktbedingten Teilausführungen wird jede Transaktion grundsätzlich einzeln abgerechnet, die an einem Börsentag ausgeführten Transaktionen werden jedoch kumuliert.	

Sonstige Transaktionsleistungen	
Transaktionen von Bezugs- / Teilrechten	5,00 EUR
Bezug junger Aktien/Dividendenwiederanlage zum Bezug junger Aktien	8,00 EUR
Einbuchung von Bonusaktien	8,00 EUR
Wertpapier-Sparplan	
– Investmentfonds	zum Ausgabepreis
– Aktien, Zertifikate und ETC	1 % vom Kurswert, mind. 1,30 EUR je Ausführung
– ETF	
– bis 250,00 EUR monatl. Sparrate	0,00 EUR
– ab 250,01 EUR monatl. Sparrate	1 % vom Kurswert
Wiederanlagemanagement	
– Investmentfonds	zum Ausgabepreis
– Aktien, Zertifikate	1 % vom Kurswert
Kapitaltransaktionen (zum Beispiel Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/ Übernahme-/ Rückkaufangebot; Einlösung von Zertifikaten und anderen Finanzinstrumenten; Optionsscheinausübung)	Diese Preise sind von der jeweiligen Transaktion abhängig. Auf Wunsch erhalten Sie diese bei Ihrem Berater.
Weitere Anlegerpakete	
ETF + Depot	
Depot zur Verwahrung von Investmentfonds, ETF, Zertifikaten und Anleihen (keine Aktien und aktienunterlegte Wertpapiere) *	
Depotpreis / Verwahrung je Monat**	4,50 EUR
Verwahrkosten XETRA-Gold bezogen auf den Kurswert je Position je Monat**	0,035 %
** Die Berechnung erfolgt monatlich, nachträglich zum Monatsende am letzten Börsentag.	
Transaktionen (persönlich, Telefon und Internet)	analog Klassik-Depot
Wertpapiersparplan/ Wiederanlagemanagement (keine Aktien möglich)	analog Klassik-Depot
* Durch die Einbuchung von Aktien und/oder aktienunterlegten Wertpapieren findet ab dem Folgequartal automatisch ein Wechsel in das Anlegerpaket Klassik-Depot statt. Es gelten ab diesem Zeitpunkt die in diesem Verzeichnis genannten Preise für das Klassik-Depot. Eine automatische Rückumstellung in das Anlegerpaket ETF+ findet nicht statt.	
S-Neo	
Depot für digitale Selbstentscheider (App-only)	
Depotpreis / Verwahrung je Monat (bezogen auf den Kurswert je Position)	
bis 99.999 EUR Depotvolumen	0,00 EUR
ab 100.000 EUR Depotvolumen	0,017 %
Die Berechnung erfolgt monatlich, nachträglich zum Monatsende am letzten Börsentag.	
Transaktionen börsengehandelter und außerbörslicher Wertpapiere	1,95 EUR
Wertpapiersparplan	0,00 EUR
Young Starter Depot/ Kinderdepot	
Depot für Minderjährige und Privatkunden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Ab Vollendung des 30. Lebensjahres gelten automatisch die in diesem Verzeichnis genannten Preise für das Klassik-Depot.	
Depotpreis / Verwahrung	0,00 EUR
Transaktionen / Wertpapiersparplan/ Wiederanlagemanagement börsengehandelter Wertpapiere (persönlich, Telefon und Internet) und sonstige Transaktionsleistungen	50 % Ermäßigung auf die Preise des Klassik-Depots
Transaktionen / Wertpapiersparplan/ Wiederanlagemanagement außerbörslicher Wertpapiere	zum Ausgabe- / Rücknahmepreis
Komfort-Depot mit individueller Depotbetreuung	
Möglichkeit der individuellen Depotbetreuung ab 350.000 EUR Depotvolumen	
Depotpreis/ Verwahrung je Quartal (bezogen auf den Kurswert je Position)	0,40 % mind. 60,00 EUR
Transaktionen / Wertpapiersparplan / Wiederanlagemanagement börsengehandelter Wertpapiere und sonstige Transaktionsleistungen	0 EUR zzgl. Fremdspesen
Transaktionen / Wertpapiersparplan/ Wiederanlagemanagement außerbörslicher Wertpapiere	zum Rücknahmepreis
Zusätzliche Leistungen	
– regelmäßiges Strategieggespräch mit persönlichem Ansprechpartner	
– exklusives Reporting	
– kostenfreies Wertpapier Referenzkonto	

Stiftungen	
Depotpreis / Verwahrung p. a. (bezogen auf den Kurswert je Position)	0,10 %
Ordererteilung persönlich und am Telefon*	
Transaktionen börsengehandelter Wertpapiere bezogen auf den Umsatz zzgl. Fremdspesen	0,75 %, mind. 25,00 EUR
Transaktionen außerbörslicher Wertpapiere	zum Ausgabe- / Rücknahmepreis
Ordererteilung über das Internet*	
Transaktionen börsengehandelter Wertpapiere bezogen auf den Umsatz zzgl. Fremdspesen	0,375 %, mind. 9,90 EUR, max. 250,00 EUR
Transaktionen außerbörslicher Wertpapiere	zum Ausgabe- / Rücknahmepreis
* Bei marktbedingten Teilausführungen wird jede Transaktion grundsätzlich einzeln abgerechnet, die an einem Börsentag ausgeführten Transaktionen werden jedoch kumuliert.	
Sonstiges/Hinweise	
Fremdkosten in- und ausländischer Börsen und sonstiger Handelsplätze	Am jeweiligen Börsenplatz fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern an. Je nach Börse und/oder Wertpapierart können insbesondere beim Handelsplatzentgelt (Maklercourtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genaue Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Wertpapierberater erfragen.
Umlagegebühr	Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.
Die Sparkasse kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der AGB für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Ein solches Entgelt kann nur verlangt werden, wenn die Leistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden. Die Sparkasse wird nach Nr. 17 Abs. 4 der AGB für Tätigkeiten, zu deren Erbringung sie bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Stand: 15.06.2026	

Zum besseren Verständnis der Kosten finden sich nachfolgend einige exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um beispielhafte Kostenberechnungen handelt. Die ausgewiesenen Kosten müssen nicht den Kosten entsprechen, die für die von Ihnen gewünschte Transaktion anfallen.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Aktie Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt:	Muster-Aktie
Art des Geschäfts:	Kauf Kommissionsgeschäft
Anzahl Aktien:	100
Kurs Vortag (Schlusskurs):	100,00 EUR
Kurswert:	10.000,00 EUR

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten ¹	100,00 EUR	1,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten (p. a.)			
	Dienstleistungskosten	54,00 EUR	0,54 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Ausstiegskosten			
	Dienstleistungskosten ¹	100,00 EUR	1,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

¹ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ¹	470,00 EUR	0,94 % p. a.
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Gesamtkosten	470,00 EUR	0,94 % p. a.
davon Zuwendung an die Sparkasse (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	0,00 EUR	0,00 % p. a.

Erläuterung:

Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 470,00 EUR an Kosten und Gebühren an.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a. ³	0,54 %	0,54 %	0,54 %	0,54 %	0,54 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	1,00 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten		1,54 %	0,54 %	0,54 %	0,54 %	1,54 %

Erläuterung:

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Sparkasse in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

³ In den lfd. Kosten p. a. ist ein jährliches Depotentgelt in Höhe von 54,00 EUR enthalten. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d. h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Anleihe Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt:	Muster-Anleihe
Art des Geschäfts:	Kauf Kommissionsgeschäft
Nominal:	10.000,00 EUR
Kurs Vortag (Schlusskurs):	100 %
Kurswert:	10.000,00 EUR

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten ¹	100,00 EUR	1,00 %
	Produktkosten ²	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten (p. a.)			
	Dienstleistungskosten	54,00 EUR	0,54 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Ausstiegskosten			
	Dienstleistungskosten ¹	100,00 EUR	1,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

¹ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

² auf den Kurswert

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ¹	470,00 EUR	0,94 % p. a.
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Gesamtkosten	470,00 EUR	0,94 % p. a.
davon Zuwendung an die Sparkasse (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	0,00 EUR	0,00 % p. a.

Erläuterung:

Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 470,00 EUR an Kosten und Gebühren an.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Bei Fälligkeit entfallen die Ausstiegskosten. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a. ⁴	0,54 %	0,54 %	0,54 %	0,54 %	0,54 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	1,00 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten		1,54 %	0,54 %	0,54 %	0,54 %	1,54 %

Erläuterung:

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Sparkasse in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für die Veräußerung des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

⁴ In den lfd. Kosten p. a. ist ein jährliches Depotentgelt in Höhe von 54,00 EUR enthalten. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d. h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Exemplarischer Kostenausweis für den Verkauf einer Muster- Aktie¹

I) Auftragsdaten

Produkt:	Muster-Aktie
Art des Geschäfts:	Verkauf Kommissionsgeschäft
Anzahl Aktien:	200,00
Kurs Vortag (Schlusskurs):	50,00 EUR
Kurswert:	10.000,00 EUR

II) Aufstellung der Kostenpositionen

Ausstiegskosten (einmalig bei Verkauf)

Dienstleistungskosten ^{1,2}	100,00 EUR	1,00 %
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

¹ Die exemplarische Kostenberechnung bezieht sich auf den Verkauf einer Aktie. Bei anderen Produktgattungen können abweichende Dienstleistungskosten anfallen.

III) Kostenzusammenfassung

Dienstleistungskosten ²	100,00 EUR	1,00 % p. a.
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Gesamtkosten	100,00 EUR	1,00 % p. a.

² Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Fonds Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt:	Muster-Fonds
Art des Geschäfts:	Kauf Kommissionsgeschäft
Ausgabeaufschlag (vom Ausgabepreis):	3,614 %
Abrechnungsbetrag:	10.000,00 EUR

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)

Dienstleistungskosten ¹	361,40 EUR	3,61 %
davon Zuwendung an die Sparkasse	361,40 EUR	3,61 %
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

Laufende Kosten (p. a.)

Dienstleistungskosten ^{1,2}	96,22 EUR	0,96 %
davon Zuwendung an die Sparkasse	42,22 EUR	0,42 %
Produktkosten	125,49 EUR	1,25 %
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

Ausstiegskosten (Rückgabe an Emittenten)

Dienstleistungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

¹ auf den Abrechnungsbetrag

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	842,50 EUR	1,69 % p. a.
Produktkosten	627,45 EUR	1,25 % p. a.
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Gesamtkosten	1.469,95 EUR	2,94 % p. a.
davon Zuwendung an die Sparkasse (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	572,50 EUR	1,15 % p. a.

Erläuterung:

Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 1.469,95 EUR an Kosten und Gebühren an.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	3,61 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a. ³	0,96 %	0,96 %	0,96 %	0,96 %	0,96 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a.	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten		5,82 %	2,21 %	2,21 %	2,21 %	2,21 %

Erläuterung:

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Sparkasse in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

³ In den lfd. Kosten p. a. ist ein jährliches Depotentgelt in Höhe von 54,00 EUR enthalten. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d. h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Bei diesem Muster-Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikats Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt:	Muster-Zertifikat
Art des Geschäfts:	Kauf Kommissionsgeschäft Zeichnungsphase
Nominal:	10.000,00 EUR
Kurs:	100,00 %
Kurswert:	10.000,00 EUR

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten¹	100,00 EUR	1,00 %
	davon Zuwendung an die Sparkasse	100,00 EUR	1,00 %
	Produktkosten	60,00 EUR	0,60 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten (p. a.)			
	Dienstleistungskosten	54,00 EUR	0,54 %
	davon Zuwendung an die Sparkasse	0,00 EUR	0,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Ausstiegskosten (Rückgabe an Emittenten)			
	Dienstleistungskosten	0,00 EUR	0,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

¹ auf den Kurswert

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer bis Fälligkeit (Laufzeit 2 Jahre)

Dienstleistungskosten	208,00 EUR	1,04 % p. a.
Produktkosten	60,00 EUR	0,30 % p. a.
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Gesamtkosten	268,00 EUR	1,34 % p. a.
davon Zuwendung an die Sparkasse (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	100,00 EUR	0,50 % p. a.

Erläuterung:

Bei einer Haltedauer bis zur Endfälligkeit fallen 268,00 EUR an Kosten und Gebühren an.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt über die gesamte empfohlene Haltedauer gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a. ³	0,54 %	0,54 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,60 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a.	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten		0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten		2,14 %	0,54 %

Erläuterung:

Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Sparkasse in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d. h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

³ In den lfd. Kosten p. a. ist ein jährliches Depotentgelt in Höhe von 54,00 EUR enthalten. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d. h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Aktienanleihe mit zweijähriger Laufzeit.

Exemplarischer Kostenausweis für ein Muster-OTC-Derivat Vermittlungsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt:	Zinsswap
Art des Geschäfts:	Vermittlungsgeschäft
Nominal:	400.000,00 EUR
Prämie (nicht relevant bei Zinsswap):	0,00 EUR
Wechselkurs (nicht relevant bei Zinsswap):	-----
Zahlung:	Die Kosten werden über den anfänglichen negativen Marktwert abgegolten.

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen)

Einstiegskosten (einmalig)			
	Dienstleistungskosten	4.863,78 EUR	1,22 %
	davon Zuwendung an die Sparkasse	4.863,78 EUR	1,22 %
	Produktkosten	1.215,95 EUR	0,30 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten (p. a.)			
	Dienstleistungskosten	0,00 EUR	0,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %
Ausstiegskosten bei Fälligkeit (einmalig)			
	Dienstleistungskosten	0,00 EUR	0,00 %
	Produktkosten	0,00 EUR	0,00 %
	Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von mindestens 5 Jahren

Dienstleistungskosten	4.863,78 EUR	0,24 % p. a.
Produktkosten	1.215,95 EUR	0,06 % p. a.
Fremdwährungskosten	0,00 EUR	0,00 % p. a.
Gesamtkosten	6.079,73 EUR	0,30 % p. a.
davon Zuwendung an die Sparkasse (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	4.863,78 EUR	0,24 % p. a.

IV) Auswirkungen der Kosten im Zeitverlauf

Die Kosten verteilen sich während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,22 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,30 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	lfd. Kosten p. a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
	Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten		0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten		1,52 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Erläuterung:

Die Kosten müssen nicht bezahlt werden, jedoch startet der Vertrag mit einem anfänglichen negativen Marktwert. Während der Laufzeit fallen keine weiteren Kosten an.

Hinweis:

Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine bestmögliche Schätzung. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund von Marktschwankungen abweichen. Wird das Geschäft vor Ende der Laufzeit terminiert (glattgestellt), können weitere Kosten für den Kunden anfallen.

Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich deren Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken, stellen wir Ihnen in den Abschnitten I. bis III. mögliche Interessenkonflikte und unter Abschnitt IV. die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

- I. In unserem Haus können **Interessenkonflikte** auftreten zwischen unseren Kunden und unserem Haus, den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen:

Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),

Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),

Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung jedoch nicht als Dienstleistung für andere),

Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),

Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),

Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),

Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),

Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),

Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der

persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),

Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),

Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist, **Beratung** von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,

Devisengeschäfte, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,

Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen/Anlageempfehlungen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten,

Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 3 Nr. 2 oder 5 WpHG beziehen.

- II. Insbesondere aber auch aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen) unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts-/Verwaltungs- oder Beiräten, bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z. B. als Kunden unseres Hauses) sowie aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist. Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus an **Emissionen** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, **Kredit-/Garantiegeber** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist, an der **Erstellung einer Finanzanalyse/Anlageempfehlung** zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, **Zahlungen** an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält, mit dem jeweiligen

Emittenten von Finanzinstrumenten **Kooperationen eingegangen ist** oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame **direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält**.

III. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.
- c. Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

IV. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern. Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit möglich zu vermeiden. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- a. Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Chinese Walls“, d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.
- b. Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.
- c. Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.

- d. Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden anlassbezogen alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (u. a. mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
- e. Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.
- f. Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung (im hinteren Teil der Broschüre) bzw. der Weisung des Kunden.
- g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
- h. Schulung unserer Mitarbeiter.
- i. Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung der Vertriebsvorgaben.
- j. Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems.
- k. Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung.

V. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

VI. Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

Stand: 03/2022

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Auch im Nachgang Ihrer Anlageentscheidung unterstützen wir Sie. Auf Wunsch überprüfen wir mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob Ihre Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir **Vertriebsvergütungen** in Form von **Zuwendungen** unserer Vertriebspartner oder in Form von **Margen**, die wir aus der Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreisen generieren. Zuwendungen können in Form von **Geldzahlungen** oder **sonstigen geldwerten Vorteilen** gewährt werden. Werden **Zuwendungen in Form von Geldzahlungen** erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. **Einmalige Zuwendungen** werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. **Laufende Zuwendungen** werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen (teilweise auch nur als geringwertiger Vorteil) können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern erhalten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z. B.
 - technische Unterstützungsleistungen,
 - Informationsmaterial zu Produkten und Markt,
 - allgemeine Vertriebsunterstützung.
- Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen, z. B.
 - Schulungsmaßnahmen,
 - Vorträge, Fachtagungen,
 - Beratungsleistungen.
- Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen, z. B.
 - Vertriebsmaterial,
 - Kundenveranstaltungen und -vorträge,
 - Give-aways.

Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleis-

tungen und Wertpapiernebendienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Vertriebsvergütungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere

- beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen,
- beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere,
- beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen oder

- bei Zeichnung von Aktienneuemissionen

erhalten. Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Vertriebsvergütungen (Zuwendungen oder Margen), mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen.

1. Anteile an Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung: Fondsgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der uns bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als einmalige Zuwendung zufließen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Zuwendung: Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine laufende Zuwendung entnommen. Diese laufende Zuwendung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Teilweise erhalten wir auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a.

2. Verzinsliche Wertpapiere

Sofern wir Ihnen verzinsliche Wertpapiere (Anleihen) im Wege des Festpreisgeschäfts verkaufen, vereinbaren wir mit Ihnen einen Kaufpreis und vereinnahmen daraus eine Marge. Liegt dem Erwerb durch Sie kein Festpreisgeschäft zugrunde, so erhalten wir für den Vertrieb von verzinslichen Wertpapieren eine einmalige Zuwendung vom Emittenten oder Vertriebspartner. Die Höhe der Marge bzw. Zuwendung variiert je nach Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers und beträgt in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswerts oder des Nennwerts.

3. Zertifikate und strukturierte Anleihen

Einmalige Vertriebsvergütung: Sofern wir Ihnen Zertifikate oder strukturierte Anleihen im Wege des Festpreisgeschäfts verkaufen, vereinbaren wir mit Ihnen einen Kaufpreis und vereinnahmen daraus eine Marge. Liegt dem Erwerb durch Sie kein Festpreisgeschäft zugrunde, so erhalten wir für den Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen eine einmalige Zuwendung vom Emittenten und Vertriebspartner. Die Höhe der Marge bzw. Zuwendung variiert je nach Produktausgestaltung (Aktienanleihen, Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Kapitalschutzzertifikate, Zinsanleihen usw.) und Laufzeit und beträgt in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswerts oder des Nennwerts.

Laufende Zuwendung: In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate und strukturierte Anleihen in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a.

4. Aktienneuemissionen

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme. Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater mit.

5. Andere Finanzinstrumente

Soweit wir Zuwendungen bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall gesondert mitteilen.

Stand: 01/2024

Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Fassung Januar 2025

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts/Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Sparkasse und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Sparkasse Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Sparkasse und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Sparkasse vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Sparkasse berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

1.4 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Sparkasse erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, anderen

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Sparkasse für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“). Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt.

Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages.

Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Sparkasse geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Sparkasse dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Sparkasse die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Sparkasse die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384

HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Sparkasse auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Sparkasse und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Sparkasse führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung aus. Diese Grundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Sparkasse ist berechtigt, die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung wird die Sparkasse den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Sparkasse.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Sparkasse oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Sparkasse rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Sparkasse ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Sparkasse den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Sparkasse bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Sparkasse den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Sparkasse wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem

Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Sparkasse bei Kommissionsgeschäften

Die Sparkasse haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Sparkasse bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Sparkasse erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Sparkasse dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Sparkasse für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Sparkasse schafft die Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Sparkasse wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Sparkasse wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Sparkasse braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Sparkasse aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Sparkasse nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Sparkasse nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Sparkasse erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Sparkasse für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Sparkasse den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Die Sparkasse besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Sparkasse den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Sparkasse nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Sparkasse den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Sparkasse den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“

erschienen ist. Soweit die Sparkasse bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Sparkasse gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Sparkasse den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen oder werden der Sparkasse solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Sparkasse dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
 - freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
 - Sanierungsverfahren
- zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Sparkasse nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Sparkasse

Die Sparkasse prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Sparkasse darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Sparkasse die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Sparkasse für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Sparkasse auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Sparkasse auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten

ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Sparkasse für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Sparkasse im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Sparkasse oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Sparkasse wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Sparkasse in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Fassung Dezember 2020

1. Leistungsangebot

Die Sparkasse bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen.

Der Kunde beauftragt die Sparkasse, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Sparkasse geführten Depot erfolgen.

2. Zuführung zum Depot

2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Sparkasse wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird durch Lastschrift eingezogen, wenn das Konto bei einem Drittinstitut geführt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Sparkasse berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung oder Rückabwicklung).

2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten und keine Vereinbarung zur Wiederanlage getroffen wurde, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Für Bruchteile erfolgt eine anteilige Gutschrift der Erträge.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde mit der Sparkasse auch die Wiederanlage der Erträge, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Ab-

gaben verbleiben, vereinbaren. Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen.

2.4 Börsengehandelte Wertpapiere

Für Sparpläne in börsengehandelten Wertpapieren gelten die diesbezüglichen Ausführungsgrundsätze mit der Einschränkung, dass der Kunde keine Weisung erteilen kann.

3. Entnahmen aus dem Depot

3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Sparkasse den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Sparkasse nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben und gegebenenfalls Ausführungskosten (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Sparkasse berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Die Regelung aus 3.1 gilt entsprechend.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Sparkasse kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag¹ vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Die Sparkasse hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Sparkasse nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung). Die Sparkasse wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

4.1.1 Börsengehandelte Wertpapiere

Sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der Order an den Ausführungsplatz am relevanten Ausführungsplatz (gemäß den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen) für das an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapier kein gültiger Kaufkurs (Beispiel: Vorübergehende Handels- oder Kursaussetzung) festgestellt werden kann, findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstermin statt.

4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Sparkasse vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern.

Die Sparkasse kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

4.3 Änderung von Gattungsmerkmalen bei Wertpapieren

Bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Sparkasse den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan kann in diesem Fall in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht mehr fortgeführt werden und wird daher gelöscht.

Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapiers fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber abgeschlossen werden.

4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Ansparplanfähige Anlagen können aus unterschiedlichen Gründen enden (z. B. Zeitablauf, Liquidation). Endet eine ansparplanfähige Anlage, so ist die Sparkasse berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Sparkasse spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die Sparkasse wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Abrechnungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

7. Besondere Regelungen zum Aktiensparplan

7.1 Kapitalmaßnahmen

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung, werden hierbei anteilige Bruchstücke berücksichtigt.

7.2 Stimmrechte aus Aktienbesitz

Stimmrechte für die Hauptversammlung können nur für ganze Stücke ausgeübt werden.

7.3 Keine Übertragungsmöglichkeiten für Bruchstücke

Im Depot befindliche Bruchstücke an Aktien können nicht übertragen werden.

7.4 Mitteilung über Ausführungen

Die Sparkasse übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

¹ Die Geschäftstage der Sparkasse ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse

Fassung Mai 2025

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil

eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(6) Zustimmungsfiktion für Kunden, die keine Verbraucher sind

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls. Abweichend von den Absätzen 3a und 4 gilt allerdings sein Schweigen auf

jedes Änderungsangebot der Sparkasse als Zustimmung (Zustimmungsfiktion).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. In diesem Fall wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung,

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die

Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei

einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Ist der Kunde kein Verbraucher gelten die vorgenannten Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ebenfalls. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung für Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außerge-

wöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgege-

benen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Sparkasse eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) zu wenden.

Der Schlichtungsantrag kann direkt auf dem gesicherten Online-Portal der Schlichtungsstelle beim DSGV ausgefüllt und elektronisch eingereicht werden unter:

<https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Das Anliegen kann alternativ in Textform an folgende Adresse gerichtet werden:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle beim DSGV, die auf der Webseite <https://www.s-schlichtungsstelle.de> abrufbar ist und auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Sparkasse Nürnberg nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html

Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Fassung September 2024

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unsere Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

II. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

1. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in der Filiale in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er uns eine entsprechende Weisung.

Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

2. Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Sind wir Emittentin der Finanzinstrumente, so erfolgen Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäfte. Auf Wunsch des Kunden ist eine Ausführung an einem anderen Ausführungsplatz möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

IV. Vermögensverwaltung

Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot werden durch den Vermögensverwalter gemäß dessen eigenen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilt.

V. Überprüfung der Grundsätze

Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Information für Aktionäre im Hinblick auf Hauptversammlungen

Wir informieren Sie als Aktionär einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der EU über die Einberufung der Hauptversammlung.

Die Unterlagen zur Hauptversammlung (z. B. Tagesordnung) stellt die jeweilige Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite bereit. In unserer Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung finden Sie dementsprechend eine Internet-Adresse, unter der Sie die Unterlagen zur Hauptversammlung abrufen können.

Handelt es sich bei Ihrem Aktienbesitz hingegen um Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft, erhalten Sie die Information über die Einberufung und alle Unterlagen zur Hauptversammlung im Regelfall direkt von der Aktiengesellschaft.